

RS OGH 2001/3/20 10ObS47/01m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2001

Norm

AIVG §51 Abs2

Rechtssatz

Beim Arbeitslosengeld ist - anders als beim Gehalt - grundsätzlich Barauszahlung über die Postsparkasse, das heißt im Wege der Zustellung durch den Briefträger, vorgesehen. Die unbare Auszahlung ist nur auf Antrag des Leistungsbeziehers und überdies nur dann zulässig, wenn die in § 51 Abs 2 letzter Satz AIVG angeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Aus diesem Grund dürfen Leistungsbezüge nur auf solche Konten des Leistungsberechtigten gutgeschrieben werden, über die er allein verfügungsberechtigt ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 47/01m
Entscheidungstext OGH 20.03.2001 10 ObS 47/01m
Veröff: SZ 74/49

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114911

Dokumentnummer

JJR_20010320_OGH0002_01OBS00047_01M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at